



Brüssel, den 17. Juli 2015
(OR. en)

11013/15

ASIM 60
EURODAC 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8961/15 JAI 327 ASIM 26 FRONT 102 RELEX 385 CO EUR-PREP 24 9346/15 ASIM 29 EURODAC 4 COMIX 246
Betr.:	Durchführung der Eurodac-Verordnung in Bezug auf die Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken

1. In der am 13. Mai 2015 angenommenen Europäischen Migrationsagenda der Kommission¹ wird hervorgehoben, dass sichergestellt werden muss, dass alle Mitgliedstaaten ihre rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Abnahme von Fingerabdrücken gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung² einhalten.

Die Kommission hat am 27. Mai 2015 eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Durchführung der genannten Eurodac-Verordnung in Bezug auf die Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken (Dok. 9346/15) vorgelegt.

¹ 8961/15.

² Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

2. Am 16. Juni 2015 hat die Kommission eine technische Ad-hoc-Sitzung mit Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten abgehalten. In dieser Sitzung ging es in erster Linie darum, ein besseres Verständnis der Herausforderungen, vor denen die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Abnahme von Fingerabdrücken stehen, zu erreichen und einen gemeinsamen Ansatz für bewährte Verfahren bei der Abnahme von Fingerabdrücken in Fällen, in denen Migranten die Zusammenarbeit verweigern, zu vereinbaren. Die an dieser Sitzung teilnehmenden Mitgliedstaaten erläuterten erneut ihre unterschiedlichen Verfahren bei der Abnahme von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und irregulären Migranten und sprachen über die verschiedenen Möglichkeiten zum Umgang mit der fehlenden Bereitschaft zur Mitarbeit und beschädigten Abdrücken von Fingerspitzen. Am Schluss der Sitzung stimmten alle anwesenden Mitgliedstaaten darin überein, dass die im obengenannten Dokument der Kommission vorgestellten bewährten Verfahren befolgt werden sollten.
3. Die **JI-Referenten** prüften die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen in ihrer Sitzung vom 17. Juli 2015. Alle Delegationen begrüßten das Dokument, in dem auf der Grundlage von geltendem EU-Recht nützliche Leitlinien zur Erleichterung der systematischen Abnahme von Fingerabdrücken unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und speziell des Rechts auf Datenschutz bereitgestellt werden. Darüber hinaus nahmen die **JI-Referenten** Kenntnis von der Absicht der Kommission, zu sondieren, wie in Zukunft mehr biometrische Identifikatoren über das Eurodac-System verwendet werden könnten, um die Identitätsfeststellung zu unterstützen.
4. Die **JI-Referenten** schlugen vor, dass die Mitgliedstaaten ihre zuständigen Behörden anweisen sollten, den in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vorgesehenen zehnstufigen Ansatz zu befolgen.
5. Der AStV wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er auf seiner Tagung am 20. Juli 2015 die Mitgliedstaaten ersucht, den genannten zehnstufigen Ansatz zu befolgen.